

**STRABAG**

**Satzung**

Fassung 1. Juni 2007

STRABAG AG  
Köln

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Die Gesellschaft führt die Firma STRABAG AG und hat ihren Sitz in Köln.

## § 2

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Ausführung von Bauleistungen für eigene oder fremde Rechnung, insbesondere im Straßen- und Tiefbau,
- b) der Entwurf, die Planung und die Berechnung von Bauwerken,
- c) die Durchführung aller dem Baugewerbe dienenden Hilfsgeschäfte, insbesondere der Einkauf, die Herstellung, die Aufbereitung, die Verwertung und der Vertrieb von Baustoffen und –materialien,
- d) die Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von Verkehrswegen,
- e) die Durchführung von Betreibermodellen für Bauwerke aller Art, einschließlich deren Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen,
- f) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen aller Art der Umwelttechnik.

Die Gesellschaft ist berechtigt, allein oder in Gemeinschaft mit anderen alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Niederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art des In- und Auslandes zu beteiligen oder solche Unternehmungen zu erwerben.

## § 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch den elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

# II. Grundkapital und Aktien; Genehmigtes Kapital

## § 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 104.780.000,-- (in Worten: Euro einhundertviermillionensiebenhundertachtzigtausend) und ist eingeteilt in 4.030.000 Stückaktien.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Vorstand ist für die Zeit bis zum 20. Juli 2009 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um € 52.000.000,-- (in Worten: Euro zweiundfünfzigmillionen), zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

## § 5

Die Form der Aktien-Urkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Es können Sammelurkunden über mehrere Aktien ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

### III. Der Vorstand

#### § 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

#### § 7

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

### IV. Der Aufsichtsrat

#### § 8

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit sie nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

#### § 9

Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Wahl in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte für seine Amtszeit gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat oder aus einem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### § 10

Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen.

#### § 11

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetze nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines seiner Mitglieder unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift schriftlich abgegeben werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 12

Der Vorstand ist in folgenden Fällen an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden:

1. bei Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, wenn der Wert im Einzelfall Euro 5.000.000,-- überschreitet,
2. bei Aufnahme von Krediten mit einer längeren als einjährigen Laufzeit, wenn der Kredit im Einzelfall den Betrag von Euro 10.000.000,-- überschreitet,
3. bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Grundstücksrechten, wenn der Wert im Einzelfall Euro 5.000.000,-- überschreitet. Diese Regelung gilt nicht bei Grundstücken und Grundstücksrechten für Zwecke der Projektentwicklung.

## § 13

Der Aufsichtsrat ist befugt, neben dem Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG aus seiner Mitte weitere Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen.

## § 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

## § 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung von EUR 3.500,-- (in Worten: Euro dreitausendfünfhundert) je Mitglied.

Unterliegen die Vergütungen und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt.

## V. Der Beirat

### § 16

Die Bildung eines Beirates ist zulässig. Ihm obliegt es, die Organe der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

## VI. Die Hauptversammlung

### § 17

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Gesellschaftssitz oder am Sitz der Börse, an der die Aktien zum Börsenhandel zugelassen sind, oder an einem anderen vom Aufsichtsrat jeweils zu bestimmenden Platz statt.

### § 18

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 19 der Satzung zu der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

### § 19

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Stelle bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Stelle bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht.

## **§ 20**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.

Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Form der Abstimmung.

Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Versammlungsleiter berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte, für einzelne Frage- und Redebeiträge und für den einzelnen Redner zu setzen.

## **§ 21**

Die Hauptversammlung beschließt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## **§ 22**

Für die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts gilt § 19 entsprechend. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

## **§ 23**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit einem Vorschlag über

die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

## **§ 24**

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 2 AktG einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag nach Maßgabe des § 59 AktG an die Aktionäre zu zahlen.

## **§ 25**

Die Hauptversammlung beschließt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns eine andere Verwendung als die Einstellung in Gewinnrücklagen, als den Vortrag des Gewinns oder als die Verteilung unter die Aktionäre zu beschließen.

## **§ 26**

Die Zahlung des zur Verteilung gelangenden Betrags aus dem Bilanzgewinn erfolgt spätestens einen Monat nach der Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen hat, sofern nicht ein anderer Zahlungstermin von ihr festgelegt worden ist.